



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 4. April 2022
Bezug: Ihre Eingabe vom
7. August 2020; Pet 4-19-07-4500-
034934
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
17. März 2022 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen
entsprochen worden ist.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/740), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen


Martina Stamm-Fibich



Pet 4-19-07-4500

Strafen nach dem Strafgesetzbuch

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen
– weil dem Anliegen entsprochen worden ist –.

Begründung

Mit der Petition wird eine Strafverschärfung für sexuelle, körperliche und geistige Übergriffe auf Kinder gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Kinder ein Recht auf angemessene Lebensbedingungen hätten. Dies sei bei und nach einer Tat gegen sie nicht gewährleistet. Es dürfe nicht der Regelfall sein, dass für einen Raub höhere Haftstrafen verhängt werden als für eine Kindesmisshandlung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 329 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Zudem berücksichtigte der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, die unter anderem nach Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 7. Dezember 2020 vorgelegt wurde (vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses, Drs.



noch Pet 4-19-07-4500

19/27928). Das Plenum des Deutschen Bundestages befasste sich mit dem sachgleichen Thema und beriet hierüber ausführlich (Protokoll der Plenarsitzung 19/218 vom 25. März 2021).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss hebt zunächst hervor, dass der Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages ist.

Der Deutsche Bundestag hat daher am 25. März 2021 das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen, dessen straf- und strafverfahrensrechtliche Vorschriften am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind.

Es soll damit das klare Signal gesendet werden, dass unsere Gesellschaft sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit aller Kraft entgegentritt. Sexualisierte Gewalt fügt Kindern unermessliches Leid zu. In den Strafdrohungen soll das Unrecht dieser Taten deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen.

So wird der sexuelle Missbrauch von Kindern nach § 176 des Strafgesetzbuchs (StGB) nun bereits im Grundtatbestand als Verbrechen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 15 Jahren sanktioniert. § 176 StGB in der alten Fassung war als Vergehen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ausgestaltet. Die Strafandrohung für den schweren sexuellen Missbrauch beträgt nach § 176c StGB nun generell Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Eine Strafzumessungsregelung für minder schwere Fälle ist nicht mehr vorgesehen.

Der Straftatbestand der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte gemäß § 184b StGB wurde ebenfalls zum Verbrechen hochgestuft. Für die Verbreitung von Kinderpornographie sieht das Gesetz nun grundsätzlich Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor (§ 184b Absatz 1 StGB a. F. hingegen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren). Besitz und Besitzverschaffung nach § 184b Absatz 3 StGB können mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden (zuvor bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe). Das gewerbs- und bandenmäßige Verbreiten von Kinderpornographie kann mit Freiheitsstrafe von zwei bis 15 Jahren bestraft werden (zuvor von sechs Monaten bis zu zehn Jahren).



noch Pet 4-19-07-4500

Durch die Ausgestaltung der Delikte als Verbrechen ist die Einstellung entsprechender Strafverfahren nach den §§ 153, 153a der Strafprozessordnung (StPO) oder die Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens nicht mehr möglich. Zudem wurden die Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden ausgebaut. Die Straftatenkataloge der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO, der Erhebung von auf Vorrat gespeicherten Verkehrsdaten nach § 100g Absatz 2 StPO sowie der Online-Durchsuchung und der Wohnraumüberwachung nach den §§ 100b, 100c StPO wurden im Bereich der Kinderpornographie und des sexuellen Missbrauchs von Kindern erweitert.

Allein mit der Erhöhung des Strafmaßes der einschlägigen Delikte und der effektiveren Ausgestaltung der Strafverfolgung ist es aber nicht getan. Es bedarf vielmehr eines umfassenden Ansatzes, insbesondere auch einer Stärkung der Prävention, damit diese furchtbaren Taten gar nicht erst geschehen. Neben den Verschärfungen im Strafrecht enthält das Gesetz daher auch Erweiterungen bei den Ermittlungsbefugnissen für die Strafverfolgungsbehörden sowie eine Vielzahl von Maßnahmen im präventiven Bereich, die unter anderem die Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern und die Anhörung von Kindern in kindschaftsrechtlichen Verfahren betreffen.

Zusammenfassend stellt der Ausschuss fest, dass dem mit der Petition verfolgten Anliegen mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vollumfänglich Rechnung getragen wurde. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.